

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband „Großer Graben“

Auf der Grundlage der §§ 52 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 sowie §§ 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 06.03.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Großer Graben“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend der jeweiligen Satzung die Beiträge, zu deren Zahlung die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesen herangezogen wird.
3. Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
4. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner (Umlage) um.
2. Zum Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gehören alle Flurstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Sind sowohl Eigentümer des Grundstückes als auch der etwaige Erbbauberechtigte nicht bekannt, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
4. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 5 Umlagemaßstab

1. Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag).
2. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, die das Landesamt für Statistik ermittelt hat (§ 149 GO LSA).
3. Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
4. Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
2. Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
3. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
4. Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zugrunde gelegt.
5. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragssatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er entgegen
 - a) § 8 Absatz 1 trotz Aufforderung Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
 - b) § 8 Absatz 2 die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel nicht angibt oder
 - c) § 8 Absatz 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zulässig.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterwieck, d. 14.03.2014


Wagenführ
Bürgermeisterin

